



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

## Allgemeinverfügung

### **zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern und Veranstaltungen**

1. Die Durchführung von privaten Feiern in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheimen oder Gemeindehäusern ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende außer Betracht.

2. Die Durchführung von privaten Feiern in privaten Räumen ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen.

3. Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 6 CoronaVO Baden-Württemberg wird abweichend von § 10 Abs. 3 CoronaVO auf maximal 100 Personen festgesetzt. Ausnahmen können nach einem mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzept zugelassen werden. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, für die es Sonderregelungen in der CoronaVO gibt oder die in Verordnungen auf der Grundlage der CoronaVO besonders geregelt sind (z.B. Messeverordnung).

4. Für den Fall, dass die Feiern und Veranstaltungen entgegen Ziffer 1. bis 3. dennoch mit mehr Personen stattfinden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

6. Die Allgemeinverfügung zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Durchführung von privaten Veranstaltungen und Feiern vom 09.10.2020 wird aufgehoben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

8. Im Übrigen gilt die CoronaVO des Landes.

### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung der Allgemeinverfügung**

#### **1. Sachverhalt**

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit einem starken, ggf. exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen mit zumeist nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Bei einem weiteren Anstieg der Neuinfizierten ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten sind gemäß

den Beschlüssen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 14. Oktober 2020 weitere Maßnahmen zu erlassen.

Im Landkreis Schwäbisch Hall wurde die Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern am 09.10.2020 mit einem Wert von mit 37,7/100.000 Einwohnern erreicht. Daraufhin wurde vom Landratsamt Schwäbisch Hall mit Datum vom 09.10.2020 in Eilzuständigkeit eine Allgemeinverfügung zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Durchführung von privaten Veranstaltungen und Feiern erlassen. Hier wurde die Durchführung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen auf max. 50 Personen begrenzt. In privaten Räumen wurde die zulässige Personenzahl auf 25 begrenzt.

In kürzester Zeit sind im Landkreis Schwäbisch Hall die Fallzahlen jedoch so stark angestiegen, dass die Sieben-Tages-Inzidenz am 15.10.2020 laut Lagebericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg bereits bei 51,3 auf 100.000 Einwohner lag.

Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein stark erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Häufig erfolgte eine Infizierung im Landkreis Schwäbisch Hall im Rahmen von Feiern im Familien- und Freundeskreis. Weiterhin gibt es kleinere Ausbrüche in Betrieben im Landkreis. Eine Übertragung in Innenräumen ist wahrscheinlicher als im Freien. Der Beschluss von Bund und Ländern vom 14.10.2020 besagt, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen u.a. Maßnahmen zur Beschränkung für private Feiern zu erlassen sind. Weiterhin soll die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer auf 100 Personen reduziert werden. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen vorwiegend die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit ei-

ner hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Die Allgemeinverfügung wurde somit durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall als zuständige Behörde erlassen. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 09.10.2020, die in Eilzuständigkeit für die Städte und Gemeinden erlassen wurde, wurde hiernach durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes als nun zuständige Behörde aufgehoben.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Landkreis Schwäbisch Hall im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Schwäbisch Hall mittlerweile so ausgebreitet, dass die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten wurde. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Schwäbisch Hall die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der

Anordnungen der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Weiterhin soll dadurch verhindert werden, dass ein weiterer Lockdown wie im Frühjahr 2020 erforderlich wird. Dies hätte verheerende wirtschaftliche Folgen. Auch erneute Schließungen von Schulen und Kitas müssen unbedingt vermieden werden, um eine ordnungsgemäße Betreuung und Beschulung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

1) Zu Ziffer 1. und 2.

Die unter Ziffer 1. und 2. getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Ist danach eine Infektion der Teilnehmer einer Feier wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Feier ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl an privaten Feiern auf 25 Personen in öffentlichen Räumen, in dafür angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen und auf 10 Personen in privaten Räumen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hinge hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Die Teilnehmerzahl auf die zur Verfügung stehende Fläche zu begrenzen ist ebenfalls nicht geeignet, denn es ist realitätsfern, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Es sind bei privaten Feiern üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infi-

zierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die getroffenen Regelungen sind darüber hinaus auch erforderlich. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist bei privaten Feierlichkeiten zu erwarten. Gerade beim Feiern besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße, denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für private Feiern ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind sie üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf privaten Feiern typischerweise relativ hoch ist. Es geht von ihnen daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die Sieben-Tages-Inzidenz mittlerweile auf über 50 angestiegen ist. Es besteht somit jetzt ein stark erhöhtes Risiko, sich im Landkreis Schwäbisch Hall mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Die in der Allgemeinverfügung vom 09.10.20 angeordneten Beschränkungen der Teilnehmenden ist nicht mehr ausreichend, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere, weil Feiern nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Feierlichkeiten mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe

Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Bezüglich Feiern in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Private Räume sind vielfach räumlich begrenzt, die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden. Die Unterscheidung zwischen Feiern in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden. Bei Feiern in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass eine Organisation (z. B. Ansprechpartner), wie sie bei Feiern in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Feiern in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist die zulässige Anzahl der Teilnehmenden in diesem Bereich enger zu fassen als in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der

Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

## 2) Zu Ziff. 3

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen auf 100 Personen abweichend von der CoronaVO ist ebenfalls verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, die Verbreitung des Coronavirus zumindest einzudämmen. Bei einem Zusammentreffen von mehr als 100 Personen besteht die Gefahr, dass der Veranstalter keinen Überblick hat hinsichtlich der Einhaltung des Hygienekonzepts und der Hygienestandards. Auch die Erfassung der Daten der Besucher ist bei einer größeren Anzahl schwierig und führt dazu, dass bei möglichen Infektionen die Kontaktpersonen nicht alle ermittelt werden können und somit das Virus weiter verbreitet wird.

Ein anderes Mittel wäre lediglich, Veranstaltungen zu verbieten, was einen weitaus größeren Eingriff darstellen würde. Die Maßnahme ist damit auch erforderlich.

Die Regelung ist angemessen, denn sie steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, zumal die Möglichkeit besteht, eine Ausnahme nach einem mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzepts zu erhalten. Außerdem wurden spezielle Veranstaltungen, die in der CoronaVO oder in aufgrund der Verordnung erlassenden Verordnungen geregelt sind, von der Regelung ausgenommen. Für diese Veranstaltungen gelten weiterhin die dort genannten speziellen Regelungen.

## 3) Zu Ziffer 4

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen.



Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Das Zwangsgeld ist nicht geeignet, den Zweck der Kontaktbeschränkung zu erfüllen, da die Anordnung sofort durchgesetzt werden muss, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potenziell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

4) Gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m.16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

5) Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall über infektionsschützende Maßnahmen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner wird im Internet gem. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01.01.2017 bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt hiernach am Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Durchführung von privaten Veranstaltungen und Feiern vom 09.10.2020 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Gez.

Landrat Gerhard Bauer

**Hinweis: Aufgrund des Infektionsgeschehens raten wir dringend davon ab, überhaupt noch Veranstaltungen durchzuführen bzw. daran teilzunehmen.**